

Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb Gemeindewerke Ötisheim

1. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Gemeindewerke Ötisheim für das Geschäftsjahr 2025

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V.m. § 14 Eigenbetriebsgesetz hat der Gemeinderat am 11. März 2025 den Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2025 beschlossen:

§ 1

Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs wird festgesetzt

| | | Euro |
|-----------|--|-------------------|
| 1 | Erfolgsplanung | |
| 1.1 | Summe Erträge | 1.138.200 |
| 1.2 | Summe Aufwendungen | 1.514.500 |
| 1.3 | Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (Saldo aus 1.1 und 1.2) ¹ | -376.300 |
| | nachrichtlich: | |
| | Vorauszahlungen der Gemeinde auf die spätere Fehlbetragsabdeckung | 0 |
| | Vorauszahlungen an die Gemeinde auf die spätere Überschussabführung | 0 |
| 2. | Liquiditätsplanung | |
| 2 | Summe Einzahlungen | 1.148.000 |
| 2 | Summe Auszahlungen | 2.968.500 |
| 2.1 | Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit | -175.500 |
| 2.2 | Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit | -1.655.000 |
| 2.3 | Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.1 und 2.2) | -1.830.500 |
| 2.4 | Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit | 10.000 |
| 2.5 | Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres (Saldo aus 2.3 und 2.4) ² | -1.820.500 |
| 2.6 | Überschuss/Bedarf aus wirtschaftsplanunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen | 0 |
| 3. | Bilanzsumme 2022 (letzter Abschluss) | 11.546.590 |

2. Bekanntmachung der Satzung

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Gemeindewerke Ötisheim“ für das Geschäftsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der vom Gemeinderat beschlossene Wirtschaftsplan wurde gemäß § 81 Abs. 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am *09.04.2025* vorgelegt und von dieser am *06.05.2025* für rechtmäßig erklärt.

Der Wirtschaftsplan mit den genehmigungspflichtigen Bestandteilen liegt zur Einsichtnahme vom *19.05.2025* bis *27.05.2025* im Pfleghof, Schönenberger Str. 2, Zimmer 20 öffentlich aus.

3. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO ist gemäß § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde schriftlich geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften der Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ötisheim, den 11. März 2025

The image shows a handwritten signature in blue ink, which appears to be 'Werner Henle'. To the right of the signature is the official seal of the Gemeinde Ötisheim, Enzkreis. The seal is circular with a blue border containing the text 'GEMEINDE ÖTISHEIM' at the top and 'ENZKREIS' at the bottom. In the center of the seal is a coat of arms featuring a shield with a cross and a smaller shield below it.

Werner Henle

Bürgermeister